

**Professor Dr. Joachim Mitschke**  
**Berufsweg und Forschungsschwerpunkte**

**Beruflicher Werdegang**

1961-1965	Automationsbeauftragter für das Steuerwesen in der Finanzverwaltung (Oberfinanzdirektion München, Bayer. Staatsministerium der Finanzen, Minister für Finanzen und Forsten des Saarlandes)
1966-1967	Leiter der Organisation und Systemanalyse bei der AG der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen/Saar
1974	Promotion zum Dr. rer. pol. an der Universität des Saarlandes
1975-1976	Vertretung einer Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.
1977-1998	Professor für Volks- und Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.
1989	Chairman, International Congress on "Taxing Consumption", Universität Heidelberg
1999-2012	Freiberufliche wissenschaftliche Tätigkeit mit den Schwerpunkten Steuer-, Sozial- und Arbeitsmarktordnung, Saarbrücken

**Berufene Mitgliedschaften**

1978	"Transferkommission" des Bundesfachausschusses Wirtschaftspolitik der CDU, Bonn
1993	Kommission "Soziale Sicherungssysteme" des Bundesvorstands der FDP, Bonn
1993	Kommission "Neue Perspektiven der Arbeitsmarktpolitik" des Bundesvorstands der CDU, Bonn
1996-1996	Gemäß Koalitionsvereinbarung beim Bundesminister der Finanzen eingerichtete Expertenkommission "Alternative Steuer-Transfer-Systeme", Bonn
1995-1998	"Zukunftskommission" der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bad Godesberg
1978-1998	Prüfungsausschuß für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen im Fach "Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft", Wiesbaden/Frankfurt/M.

### **(parteiloser) Sachverständiger und Gutachter**

1993-2010 in Steuer-, Arbeitsmarkt-, Grundsicherungs- und Verwaltungsreformkommissionen oder –ausschüssen des Deutschen Bundestages, deutscher Länderparlamente, Bundes- und Landesministerien, ausländischer Wirtschafts- und Arbeitsministerien, von Parteigremien und wissenschaftlichen Forschungs- und Fördereinrichtungen (Frankfurter Institut für wirtschaftspolitische Forschung – Kronberger Kreis, VW-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Humanistische Stiftung)

### **Verfassungsbeschwerde**

1991-1992 Klage zur verfassungsrechtlichen Überprüfung der einkommensteuerlichen Grund- und Kinderfreibeträge: Beschluß des Zweiten Senats des BVerfG vom 25.09.1992 – 2 BvL 5/91, 2 BvL 8/91, 2 BvL 14/91 (darauf Änderung der Einkommens- und Lohnbesteuerung der Grenzsteuerzahler durch Art. 19 Nr. 3 ff FKPG vom 23.06.1993)

### **Forschungsauszeichnungen**

2003 Erster Preisträger eines grenzüberschreitenden Wettbewerbs zur Erneuerung des Ertrag- und Einkommensteuerrechts, Humanistische Stiftung, Frankfurt/M.

2000-2002 Fremdsprachliche Übersetzungen der vorgelegten steuer- und sozialpolitischen Neuordnungs- und Gesetzesentwürfe durch englische, südamerikanische, japanische, norwegische und niederländische Wissenschaftler

## Forschungsschwerpunkte

### 1. Grundlinien einer Neuordnung der Einkommensbesteuerung und Sozialtransfers

Die vorrangigen Anliegen der letzten drei Jahrzehnte meiner Forschungsarbeit waren, dem wirtschaftlichen Krebsübel der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendlichen und beruflich Geringqualifizierten, beizukommen und eine finanzierbare staatliche Grundsicherung zu entwerfen, die die auch aus anderen Gründen in Armut und Not geratenen Bürger von ihren Existenzängsten befreit.

Dazu habe ich zwei Wege eingeschlagen. Zum ersten ist eine möglichst aufkommensneutrale Ertrags- und Einkommensbesteuerung zu gestalten, die die heutige, der unternehmerischen Selbstfinanzierung von beschäftigungsschaffenden oder beschäftigungswahrenden Investitionen nachweisbar feindliche Steuerordnung ablöst. Die derzeit unterschiedliche Ermittlung von Unternehmensgewinnen und Arbeitseinkünften ist anzugleichen und zu vereinfachen, die Steuerfreiheit des Existenzminimums zu gewährleisten. Mit dem letzten Aspekt sind ich und zwei weitere Kläger durch erfolgreiche Verfassungsbeschwerde durchgedrungen (Fundstelle siehe oben). Die fundamentale Besteuerungsneuordnung stellt sich als konsumorientierte oder nachgelagerte Ertrags- und Einkommensbesteuerung dar.

Der zum zweiten beschrittene Weg war, das Konglomerat der mangelhaft abgestimmten, bürokratielastigen und wirtschaftlichen Arbeitsanreizen entbehrenden, steuerfinanzierten Sozialtransfers des geltenden Rechts in einem einzigen transparenten, Arbeitsanreize stiftenden und Existenzlücken ausschließenden Grundsicherungstransfer zusammenzufassen und diesen als Negativsteuer in die neugestaltete Einkommensbesteuerung zu integrieren. Diesem Konzept gab ich erstmals den Namen "Bürgergeld". Im Gegensatz zu anderen, hierzulande nachfolgenden Grundsicherungsvorschlägen ("unbedingtes Grundeinkommen", "solidarisches Bürgergeld") ist das von mir entworfene Bürgergeld nach Sozialmerkmalen individuell zugeschnitten, nach Maßgabe anderweitiger eigener Einkünfte bedürftigkeitsabhängig und vor allem mit moderater Belastung der öffentlichen Haushalte finanzierbar. Dies ist für die bis zum Gesetzesentwurf ausgearbeitete Steuer- und Transferneuordnung durch eine umfassende Mikrosimulation auf der Grundlage amtlicher Daten und Statistiken vom "Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität Köln" belastbar belegt (Leiter: der jetzt in Oxford lebende und forschende Kollege Clemens Fuest)<sup>1</sup>. Die beitragsfinanzierte Sozial- und Transferordnung bleibt im wesentlichen bestehen.

### 2. Zur konkreten Gestaltung der Steuerneuordnung als nachgelagerte Besteuerung

<sup>1</sup> Clemens Fuest und andere: Aufkommens-, Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen einer integrierten Reform des Steuer- und Transfersystems nach dem Bürgergeld-Vorschlag von Joachim Mitschke. Köln, Juni 2006

	ohne Bürgergeld	mit Bürgergeld (Variante F)
Aufkommen	- 13 Mrd. €	- 18,61 Mrd. €
Arbeitsangebot	+ 251.000	+ 115.000
Beschäftigung	+ 540.000	+ 415.000
BIP-Wachstum	+ 1,7 %	+ 1,2 % (S. 85, Jahreszahlen)

## **Die Bedeutung von Lenkungsnormen im Einkommensteuerrecht**

Natürlich ist die Einkommensteuer (ESt) wie alle Steuern vorrangig zur Erzielung von Staatseinnahmen bestimmt. Neben dieser unbestrittenen Urfunktion charakterisiert die deutsche ESt (wie auch die anderer Länder) eine ganze Reihe von Lenkungsnormen, die etwa wirtschafts-, sozial-, bildungs-, wohnungs-, umwelt- und gesundheitspolitische Ziele des Gesetzgebers verfolgen ("Sozialzwecknormen"). Die Überfrachtung mit solchen Normen und die daraus folgende Intransparenz des ESt-Rechts hat zu der Forderung geführt, die Einkommensbesteuerung im Interesse von Klarheit und Praktikabilität möglichst von allen Lenkungsnormen zu befreien.

Nun ist es zunächst so, daß gewisse einkommensteuerliche Lenkungsmaßnahmen, insbesondere sozialpolitische Rücksichten, nach der Verfassungsrechtsprechung gar nicht abdingbar sind. Und bestimmten anderen Lenkungswirkungen kann sich das Einkommensteuergesetz (EStG) faktisch nicht entziehen, auch wenn der Gesetzgeber Lenkungsziele über explizite EStG-Vorschriften nicht verfolgt. Jedwede Einkommensbesteuerung hat etwa Beschäftigungs-, Verteilungs- und Umweltfolgen. Der Gesetzgebung steht deshalb nicht zur Wahl, Beschäftigunglenkung durch die ESt zu vermeiden, sie kann vielmehr nur zwischen einer beschäftigungsförderlichen und einer beschäftigungsfeindlichen Konzeption der Einkommensbesteuerung entscheiden.

Solche Erwägungen sind indes kein Freibrief für einen ausufernden, unabgestimmten Dirigismus, der die Besteuerung undurchsichtig macht und etwa auch den Denkmalschutz der einkommensteuerlichen Begünstigung anvertraut (s. § 7 i des geltenden EStG). Sie begründen aber wohl eine EStG-Konzeption, die auf fundamentale Anliegen und Probleme der Gesellschaft durch ihre Grundanlage Rücksicht nimmt. Zudem hat die abgestimmte steuerliche Intervention gegenüber anderen staatlichen Eingriffsmaßnahmen bedeutsame Vorzüge: Sie wirkt besonders schnell und bedarf keiner eigenen Bürokratie.

## **Gleichmäßigkeit der Besteuerung**

Gleichmäßigkeit als Ausfluß horizontaler Steuergerechtigkeit gebietet, daß betragsgleiche Bemessungsgrundlagen mit gleichem Steuerbetrag zu belasten sind. Dies wiederum setzt voraus, daß

- a) Einkünfte durch die Legaldefinition von Einkunftsarten und Einkommen vollständig erfaßt sind,
- b) Einkünfte nur in wohlbegründeten, begrenzten Ausnahmefällen explizit steuerbefreit sind,
- c) Einkünfte unabhängig von ihrer empirischen Ausprägung nach einer einheitlichen Methode ermittelt werden und

- d) keine Tarifiermäßigungen, Sondertarife oder besondere Quellensteuertarife für bestimmte Einkünfte eingeräumt werden.

Seit Jahrzehnten erfassen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (KSt) nur wenig mehr als die Hälfte des in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nachgewiesenen Volkseinkommens, in dem seinerseits die auf 10 bis 15 % geschätzten Einkünfte aus der Schattenwirtschaft fehlen. Es ist offenkundig, daß diese Erosion der einkommen- und körperschaftsteuerlichen Bemessungsbasis nicht allein durch Steuerhinterziehung, sondern zu einem guten Teil durch Lücken in der Legaldefinition von Einkünften verursacht ist (§§ 13 bis 23 geltendes EStG, § 8 KStG). Insbesondere sind Lücken bei Renten-, Wertpapier- und Versicherungseinkünften zu schließen. Es kann nicht angehen, daß sich die Einkommensbesteuerung vorwiegend auf die Lohnbesteuerung stützt.

Die heute 70 Ziffern umfassende Liste steuerfreier Einnahmen nach § 3 EStG sowie die Liste steuerfreier Lohnzuschläge nach § 3 b EStG ist bis auf bestimmte steuer- und beitragsfinanzierte Sozialleistungen und in supranationalen Abkommen vereinbarte Steuerbefreiungen zu kürzen.

Ein in der Steuerrechtsliteratur wenig beachteter, gravierender Verstoß gegen den steuerlichen Gleichmäßigkeitsgrundsatz liegt heute im Gebot oder in der Zulässigkeit unterschiedlicher Ermittlungsmethoden der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 geltendes EStG). Vorrangig sind es die Unterschiede zwischen der vorwiegend auf Zahlungsvorgänge gestützten, weitgehend eindeutigen Ermittlung des Einnahmenüberschusses wie etwa bei Arbeitseinkünften einerseits und der durch erhebliche Bewertungsspielräume gekennzeichneten Gewinnermittlung über Vermögensvergleich wie bei Unternehmenseinkünften andererseits. Das eine ist ein gegebenenfalls durch Abschreibungen leicht modifizierter Zahlungsüberschuß, das andere ein Vermögensüberschuß.

Die zur Rechtfertigung der Ermittlungsunterschiede in Rechtsprechung und Literatur vorgetragene Erwägung zum erhöhten Risiko von Gewinneinkünften durch möglichen Sach- und Geldkapitalverlust vermögen schon deshalb nicht zu überzeugen, weil gerade Zeiten schwacher Konjunktur, schwankender Börsenkurse und hoher Arbeitslosigkeit auch das Verlustrisiko von privatem Sach- und Geldkapital sowie das von Arbeitskapital (Verlust des Ausbildungspotentials) vor Augen führen. Überdies spielen die Unterschiede in den Ermittlungsmethoden keinesfalls irgendwelche Unterschiede in den Risiken der Einkommenserzielung monetär wider.

Während bei dem vorgeschlagenen proportionalen ESt-Tarif eine gleich hohe proportionale Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge unter dem Gleichmäßigkeitsaspekt unproblematisch ist, verbietet sie sich unter diesem Aspekt bei einem einkommensteuerlichen Progressivtarif. Auch Kapitalfluchtgründe vermögen in diesem Fall eine moderate proportionale Abgeltungssteuer nicht zu rechtfertigen, da dem Fiskus durchaus wirksame andere, heute nicht ausgeschöpfte Erfassungs- und Einziehungsalternativen zu Gebote stehen (Bankauskünfte, Einsicht in Bankunterlagen, Kontrollmitteilungen usw.).

## **Förderung von Beschäftigung und Kapitalbildung**

Jede Steuer auf die als Gewinn gemessenen Einkünfte benachteiligt, sofern dies nicht durch besondere Vorkehrungen unterbunden wird, systembedingt alle Formen der Kapitalbildung gegenüber der Konsumtion. Darunter leiden gleichermaßen der Standort Deutschland wie der bundesdeutsche Arbeitsmarkt.

Die vorzuschlagende Neuordnung der Einkommensbesteuerung beseitigt den beschäftigungs- und investitionsfeindlichen Systemmangel der geltenden ESt durch eine ausschüttungs- bzw. konsumorientierte Bemessungsbasis der ESt: Die privatwirtschaftliche Entscheidung zwischen Investition und Ausschüttung (bei Unternehmen) bzw. Konsumtion (bei Gesellschaftern und anderen ESt-Pflichtigen) wird durch die Erhebung von Einkommensteuer nicht verzerrt. Die gesamtwirtschaftliche Bemessungsbasis der ESt wird trotz der am Lebensende noch vorhandenen und nicht versteuerten Kapitalersparnis nicht verkürzt, sondern durch die vollständigere Erfassung von Einkünften sogar verbreitert. Die Begünstigung von unternehmerischer und privater Investition in der Neuordnung besteht wohlgerne in der Herstellung der Besteuerungsneutralität der Einkommensverwendung durch Investition oder Ausschüttung/Konsumtion, nicht aber in einer höheren Steuerbelastung der letztlich konsumtiven Einkommensverwendung. Es ist also eine Investitionsbegünstigung im Vergleich zum geltenden Recht.

Es ist festzuhalten, daß sich lediglich der steuerliche Erfassungszeitpunkt von Einkommen, von der Verwendungsseite definiert als Summe von Konsum und der aus Sach-, Geld- und Arbeitskapitalbildung zusammengesetzten Ersparnis, partiell verschiebt. Die Ersparnis und ihre Verzinsung (Erträge) werden nicht bei ihrer Entstehung, sondern bei ihrer konsumtiven Verwendung besteuert. Man kann dies buchhalterisch auch so ausdrücken: Sach-, Geld- und Ausbildungsinvestitionen werden im Zuge der Anschaffungs- oder Herstellungszahlungen sofort abgeschrieben. Dies ist auch der Weg, wie die neue Bemessungsbasis ohne konsumtive Auflistungen ermittelt wird.

## **Familien- und Kinderförderung**

Das anstelle des heutigen Ehegattensplittings vorgeschlagene Familiensplitting senkt in der Masse der Steuerfälle die heutige Einkommen- bzw. Lohnsteuerlast von Familien mit Kindern. Dies wirkt der durch Überalterung gekennzeichneten, die Sozialsysteme belastenden demographischen Entwicklung in der Bundesrepublik entgegen. Die aus dem Familiensplitting resultierende Schmälerung des ESt-Aufkommens wird durch die Verbreiterung der einkommensteuerlichen Bemessungsbasis überkompensiert.

Die heutige Option zwischen existenzsicherndem Kinderfreibetrag und Kindergeld sollte beibehalten werden. Die Option stellt einen hinnehmbaren Kompromiß zwischen den gegensätzlichen steuerrechtlichen und sozialpolitischen Auffassungen dar, wonach einerseits Kinderbetreuungs- und -erziehungskosten die subjektive steuerliche Leistungsfähigkeit mindern und daher von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehen seien, andererseits aber die staatliche Alimentierung von Kinderbetreuung und -erziehung

von der Einkommenshöhe der Eltern unabhängig sein müsse und daher ein fester Betrag (entspricht einem Abzug von der Steuer, tax credit) zu gewähren sei.

### 3. Zur konkreten Neugestaltung der Grundsicherung durch das Bürgergeld

#### **Anforderungsprofil einer beschäftigungsfördernden Grundsicherung**

Aus den Einsichten und Erfahrungen jahrelanger Sozial- und Transferpolitik läßt sich das Anforderungsprofil einer neuen, arbeitserhaltenden und arbeitsschaffenden Form der Grundsicherung ableiten:

- (1) Die Gestaltung der Grundsicherung muß präventiv sein und lohninduzierte Anreize für die Unternehmen setzen, insbesondere einfache Arbeitsplätze zu erhalten oder neu einzurichten. Mitnahmeeffekte sind zu vermeiden. Die Grundsicherung muß für Arbeitnehmer und potentielle Arbeitsanbieter Möglichkeiten schaffen, unter Lohnbegrenzung in Arbeit zu bleiben oder in Arbeit zu kommen. Dies erfordert, die lohnergänzende Grundsicherung zuverlässig, ermessensfrei, bedürfnisorientiert, unbefristet und bürokratiearm zu konzipieren.
- (2) Die lohnergänzende Grundsicherung muß auf den ersten Arbeitsmarkt zielen.
- (3) Die Grundsicherung muß steuerfinanziert sein und die zu erhaltende beitragsfinanzierte Sozialversicherung von Mindestsicherungselementen entlasten, so daß der demographisch bedingte Anstieg von Beiträgen und Lohnnebenkosten wenn nicht kompensiert, so doch zumindest in erträglichen Grenzen gehalten wird.
- (4) Die Höhe der Grundsicherung muß unter Einbeziehung aller bedürfnisorientierten Detailleistungen sozialstaatswürdig sein, darf aber keine Höhe erreichen, bei der es sich auf Dauer bequem einrichten läßt. Insbesondere ist zu gewährleisten, daß das verfügbare Einkommen von Erwerbstätigen immer und in anreizstiftender Höhe über dem des alleinigen Grundsicherungsempfängers liegt.
- (5) Angesichts des staatlichen Verschuldungsgrads und der beschäftigungsfeindlichen Wirkungen, die eine Steuererhöhung mit sich brächte, sollte eine Neuordnung der Grundsicherung auf weitgehende Haushaltsneutralität abstellen.

#### **Das Bürgergeldsystem als negativsteuerorientierter Lösungsansatz: Flexibilisierung des Arbeitsmarktes bei stabiler Sozialsicherheit**

Eine Neuordnung, die diesen Eigenschaften zu genügen trachtet und bei Zielkonflikten tragbare Kompromisse sucht, ist das vorzuschlagende Bürgergeld-System als eine spezielle Negativsteuervariante.

Das Bürgergeldkonzept verfolgt drei übergeordnete Ziele in der aufgezählten Rangfolge:

- (1) Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit im Niedriglohnsektor der Geringqualifizierten, der Maxime folgend, daß die beste Sozialpolitik eine erfolgreiche Beschäftigungspolitik ist;
- (2) generelle Vorbeuge gegen Einkommensarmut aus welchen Gründen auch immer, vornehmlich in Erziehungs- und Ausbildungsphasen, bei Erwerbsunfähigkeit, Schwangerschaft, Krankheit und ungenügender Alters- und Rentenversorgung, beim künftigen Wandel von Erwerbsbiographien werden immer mehr Versorgungslücken zu schließen sein;
- (3) Verschlinkung des staatlichen Umverteilungsapparates und Abbau entbehrlicher Sozialbürokratie.

Es ist hingegen kein Mittel, der Arbeitslosigkeit im Hochlohnsektor der Qualifizierten beizukommen.

Das Bürgergeldkonzept ist anders als die Sozialhilfe präventiv ausgelegt, will also der Entstehung von Arbeitslosigkeit vorbeugen. Dazu schafft es Bedingungen, unter denen sich ungelernte und geringqualifizierte Arbeitnehmer ohne Existenzgefährdung unter der Voraussetzung von Tariföffnungen im Leichtlohnsegment auf niedrige Löhne einlassen können.

Neue Arbeitsplätze für Geringqualifizierte lassen sich in Deutschland insbesondere im Einzelhandel, im Reparatur- und Instandhaltungsgewerbe, im Gastgewerbe und Tourismus sowie bei den gemeinschafts- und personenbezogenen sozialen Dienstleistungen erschließen. Der Schwerpunkt der Arbeitsplatzchancen liegt bei Kleinbetrieben und mittelständischen Unternehmen, die nach der amtlichen Arbeitsmarktstatistik schon heute über drei Viertel der Arbeitsplätze in Deutschland stellen.

Der Grundgedanke des Bürgergeld-Systems ist wie bei allen Negativsteuerkonzeptionen, den Einkommen- und Lohnsteuertarif um einen Negativbereich für auszahlende Sozialleistungen zu erweitern. Die für eine bestimmte beschäftigungs- und sozialpolitische Zielsetzung und das benötigte Finanzierungsvolumen maßgeblichen Gestaltungsvariablen entsprechen denen der überkommenen Sozialleistungsgesetze.

Integrationsfähig sind:

- Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld, Wohngeld und Ausbildungsförderungsleistungen;
- das im Gegensatz zum beitragsfinanzierten Arbeitslosengeld I steuerfinanzierte Arbeitslosengeld II (Hartz IV);
- die Sozialhilfe, und zwar sowohl die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, die Hilfe in besonderen Lebenslagen als auch die in das Grundsicherungsgesetz verlagerte Sozialhilfe;



- bedürftigkeits- und personenbezogene Objektivsubventionen im sozialen Wohnungsbau, in der Landwirtschaft, im öffentlichen Nahverkehr, in der Jugendhilfe und im Kommunalbereich;
- Umverteilungs- und Mindestsicherungselemente der bestehenbleibenden Sozialversicherung.

Das Konzept sieht vor, daß Erwerbs- und Vermögenseinkünfte die gestaffelten Bürgergeldbeträge nur zu 50 % kürzen. Lohnabstand ist durch die Arithmetik des Systems immer gewährleistet. Jedoch sperrt das Bürgergeldsystem keinen Arbeitnehmer im Niedriglohnssektor ein: Der Übergang zu besser bezahlter Arbeit ist gleitend und lohnend.

Das Bürgergeldkonzept beschreibt einen für Arbeitnehmer und Gewerkschaften annehmbaren Weg, nicht existenzsichernde Löhne bedarfsgerecht aufzufüllen. Es befreit Leichtlohnempfänger aus dem Dilemma, sich zwischen arbeitsplatzgefährdenden und existenzgefährdenden Löhnen entscheiden zu müssen, und erleichtert die Einrichtung von Teilarbeitsplätzen, die sich viele Arbeitnehmer wünschen oder nur ausfüllen können.

#### **4. Ein weiteres Forschungsgebiet: Organisation, Rechnungswesen und Wirtschaftskontrolle staatlicher Einrichtungen**

Aus dem Vergleich von Erfahrungen und Einsichten meiner praktischen Tätigkeiten in der kameralistisch ausgerichteten Finanzverwaltung und einem der Doppik verpflichteten Großunternehmen der Stahlindustrie auf den Gebieten der Organisation, des Rechnungswesens und der Wirtschaftskontrolle entsprang eine Untersuchung, wie gegebene Staatsaufgaben und gegebene politische Ziele am sparsamsten zu erfüllen sind. Dieses Vorgehen empfiehlt sich aus Gründen der Arbeitskonzentration, berechtigt aber nicht zu dem Schluß, daß es an der zu beobachtenden Aufteilung gesellschaftlicher Aufgaben zwischen Staat und privatem Bürger nichts zu verbessern gäbe. Die Abwägung unter alternativen zielerfüllenden Mitteln ist bekanntlich nicht so positivistisch, wie sie sich gibt. Gehen doch auch in die Wahl der Mittel massive Werturteile ein, so die für Ökonomen charakteristische Dominanz der güterwirtschaftlichen Sparsamkeit. Überdies sind die vorformulierten Aufgaben und Ziele generell auslegungsbedürftig, da auch gehaltvolle Leitvorstellungen funktionsgemäß materielle Unbestimmtheiten aufweisen. Oft genug ergibt sich das politisch Angestrebte erst aus der Festlegung der Mittel und Prozeßbedingungen: Der Weg ist das Ziel.

Die Untersuchung mündet vorrangig in folgenden Empfehlungen:

- Implementierung ziel- und erfolgsbezogener Führungsprinzipien (management by objectives) in die notwendigerweise bürokratische Rahmenorganisation dort, wo sich die Behörden- oder Referatsaufgaben insbesondere der mittleren und unteren Verwaltungsebene hinreichend konkret bestimmen lassen;

- Stärkung dezentraler Entscheidungs- und Wirtschaftsautonomie durch Ersetzung der Titelbewirtschaftung durch eine Portefeuillewirtschaft der Behörden und ihrer Abteilungen;
- Rückkopplung der Leistungsergebnisse in das Besoldungs- und Beförderungswesen;
- Wirtschafts- und Finanzplanung sowie ihre Kontrolle durch eine die Kameralistik ersetzende dezentrale Doppik und Kostenrechnung;
- Regierungsverpflichtung, zu den Prüfungsberichten der Rechnungshöfe öffentlich Stellung zu nehmen.

Die Ergebnisse meiner Forschungsarbeiten habe ich in Monographien und zahlreichen Aufsätzen in Fachzeitschriften, Wochen- und Tageszeitungen sowie Vorträgen, Vorlesungen und Beratungen zu vermitteln gesucht. Zur Zeit bereite ich eine Monographie mit dem Arbeitstitel "Denkmethode der Ökonomie" vor.

## **5. Literaturlauswahl**

### **Monographien**

Steuer- und Transferordnung aus einem Guß. Entwurf einer Neugestaltung der direkten Steuern und Sozialtransfers in der Bundesrepublik Deutschland. Schriften zur Ordnungspolitik, Bd. 2. Hrsg. Frankfurter Institut für wirtschaftspolitische Forschung und Kronberger Kreis. Baden-Baden 1985

Grundsicherungsmodelle - Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf. Eine Fundamentalanalyse mit besonderem Bezug auf die Steuer- und Sozialordnung sowie den Arbeitsmarkt der Republik Österreich. Baden-Baden 2000

Erneuerung des deutschen Einkommensteuerrechts. Gesetzestextentwurf und Begründung. Mit einer Grundsicherungsvariante. Köln 2004, Nachdruck 2005

Wirtschaftliches Staatsmanagement. Anmerkungen zur Organisation, Rechnungslegung und Wirtschaftskontrolle staatlicher Einrichtungen. Schriften zur Ordnungspolitik, Bd. 3. Hrsg. Frankfurter Institut für wirtschaftspolitische Forschung und Kronberger Kreis. Baden-Baden 1990

### **Aufsätze (Auswahl)**

Lebenseinkommensbesteuerung durch interperiodischen Progressionsausgleich, in: Steuer und Wirtschaft, N.F. 10. Jg., 1980, Heft 2, S. 122-134

Methoden der indirekten Konsummessung für Zwecke einer persönlichen allgemeinen Ausgabensteuer, in: Finanzarchiv, N.F. Bd. 38, 1980, Heft 2, S. 274-301

Ökonomische Analyse einkommensteuerlicher Einkunftsermittlung und Alternativen steuerlicher Einkommensperiodisierung, in: Steuer und Wirtschaft, N.F. 18. Jg., 1988, Heft 2, S. 111-132

Betriebswirtschaftliche Lenkungsinstrumente als Chance beim Verwaltungsaufbau in den neuen Bundesländern, in: Landes- und Kommunalverwaltung, 2. Jg., 1992, Heft 9, S. 273-278; abgedruckt auch in: Wirtschaftlichkeit in Staat und Verwaltung. Vorträge und Diskussionsbeiträge der 60. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung 1992 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Hrsg. H. H. von Arnim und K. Lüder. Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 111. Berlin 1993, S. 311-326

Jenseits der Armenfürsorge - Das Bürgergeld kann unbürokratisch und ermessensfrei das Existenzminimum sichern, in: Die Zeit, Nr. 50 vom 8.12.1995, S. 30-31

Bürgergeld für mehr Arbeitsplätze. Die Lohnpolitik im Konflikt zwischen Beschäftigung und Existenzsicherung - Falsche Signale vom Fiskus und von der Sozialpolitik, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 293 vom 16.12.1995, S. 17

Arguing for a Negative Income Tax in Germany (Plenums-Referat auf dem 7th International Congress on Basic Income der Universität van Amsterdam), in: Van der Veen, R. J., Groot, L. (ed.): Basic Income on the Agenda. Policy Objectives and Political Chances. Amsterdam 2000, S. 107-120

Die Neuordnung der Unternehmensbesteuerung, in: Deutsches Steuerrecht, 42. Jg., Heft 14/2004, Beihefter, S. 1-4

Vollbeschäftigung und Globalisierung – ein Widerspruch? (Streitgespräch mit Andrea Nahles), in: Policy – Politische Akademie der Friedrich-Ebert-Stiftung, Nr. 11/2006, S. 6-10

Bürgergeld versus Kombilohn?, in: Der Freiheit verpflichtet – Beiträge zum 80. Geburtstag von Otto Graf Lambsdorff, herausgegeben von Jürgen Morlok. Bd. 2. Stuttgart 2007, S. 196-201

Wider die Arbeitslosigkeit der beruflich Geringqualifizierten: Entwurf eines Kombilohn-Verfahrens für den Niedriglohnsektor (zusammen mit C. Fuest u.a.). FiFo-CPE Discussion Paper No. 07-1. Hrsg.: Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln. Köln 2007

Eine Lanze für die nachgelagerte Gewinnbesteuerung, in: Steuerbelastung - Steuerwirkung – Steuergestaltung. Festschrift zum 65. Geburtstag von Winfried Mellwig. Hrsg.: R. Heurung und M. Wehrheim. Wiesbaden 2007, S. 309-330; Wiederabdruck in: Finanzrundschau – Ertragsteuerrecht, 90. Jg., 2008, Heft 6, S. 249-256

Kurzkommentar zur Grundsicherung. Ein neuer Anlauf zu einer sozialverträglichen und finanzierbaren Grundsicherung – ein politisches Diskussionspapier. Saarbrücken, 10.06.2016 (Es wurde bereits ein prominenter Unterstützerkreis gewonnen.)

Das vollständige Schriften-, Vortrags- und Beratungsverzeichnis (221 Positionen) findet sich auf meiner Internetseite an anderer Stelle.

### **Über meine Forschungsarbeit**

Hoffmann, W.: Der Späteinsteiger, in: Die neuen Ökonomen. Stars, Vordenker und Macher der deutschsprachigen Wirtschaftswissenschaft. Hrg. N. Piper: Eine Artikelserie der Wochenzeitung DIE ZEIT, Stuttgart 1997, S. 184-188

Herz, W.: Genial einfache Idee. Wie der Ökonom Joachim Mitschke das Steuerrecht entrümpeln will, in: DIE ZEIT, Nr. 37 vom 4. September 2003, S. 26

FAZ Nr. 142 vom 21. Juni 2011, S. 16: Joachim Mitschke 75 Jahre